



# Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung

## Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Ab dem **01. Februar 2017** treffen selbstständige Architekten und Beratende Ingenieure unter bestimmten Voraussetzungen neue Informationspflichten gegenüber Bauherren, die als Verbraucher gelten. Verbraucher ist, wer den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist (§ 13 BGB). Hintergrund der neuen Informationspflicht solchen Personen gegenüber ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), das die außergerichtliche Streitbeilegung fördern soll.

### A. Allgemeine Informationspflicht

Diese Pflicht trifft **ausschließlich Büros, die zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres mehr als zehn Personen beschäftigt haben**. Bei der Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten kommt es nicht auf deren fachliche Qualifikation an. Außerdem ist allein die Kopfzahl der beschäftigten Personen ausschlaggebend. Ob die genannte Beschäftigtenzahl erreicht wurde und damit eine Hinweispflicht besteht, sollte künftig jährlich geprüft werden.

Unterhält ein Büro von entsprechender Größe eine Homepage oder verwendet es Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), so muss auf der Homepage bzw. in den AGBs angegeben werden, ob die Bereitschaft besteht, am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, sich einem derartigen Verfahren zu unterwerfen.

Da eine auf die komplexen Fragen des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts spezialisierte Verbraucherschlichtungsstelle bislang nicht eingerichtet ist, empfiehlt es sich, zu erklären, dass **keine** Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht.

Zugleich kann signalisiert werden, dass in geeigneten Fällen stattdessen Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein besteht, die zwar keine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG ist, die aber nach der Art ihrer Besetzung besondere Sachkompetenz für entsprechende Auseinandersetzungen gewährleistet.

Zur Vermeidung von Abmahnungen sollte der gesamte Hinweis **leicht zugänglich auf der Homepage**, etwa im Bereich der sonstigen Informationsangaben, platziert und ggf. auch in die AGBs aufgenommen werden.

### Formulierungsvorschläge:

- a) „Wir sind stets bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit unseren Bauherren einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers auch an einem Schlichtungsverfahren vor dem sachkundig und paritätisch besetzten Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, nicht jedoch vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil.“

- b) „Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSBG bereit. Die Kontaktdaten lauten wie folgt: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de).“
- c) „Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz weder bereit noch verpflichtet.“

## **B. Informationspflicht im Streitfall**

Für alle Büros, **unabhängig von der Mitarbeiterzahl/Bürogröße**, ist es verpflichtend, dass, wer eine **konkrete Streitigkeit** mit einem Verbraucher nicht beilegen konnte, diesen zukünftig in Textform (per Brief oder E-Mail) auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen und angeben muss, ob er bereit ist, sich an einem Verfahren vor dieser Stelle zu beteiligen, § 37 VSBG.

### **Formulierungsvorschläge:**

- a) „Wir sind daran interessiert, die entstandene Meinungsverschiedenheit einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers gerne an einem Schlichtungsverfahren vor dem sachkundig und paritätisch besetzten Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein teil. Zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor der allgemein zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)) besteht hingegen keine Bereitschaft.“
- b) „Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de). Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sind wir allerdings weder bereit noch verpflichtet.“

### **Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die**

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 71  
24105 Kiel  
Tel. 0431-57065-0  
Fax: 0431-57065-25  
E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de)  
Internet: [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de)